



**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt
Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim auf fachliche Empfehlung des Gesundheitsamtes Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum wird auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu 5 Personen beschränkt, anstatt wie bisher von bis zu 10 Personen; Diese Beschränkung gilt auch für weitere Regelungen der 7.BayIfSMV, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen (z.B. in der Gastronomie).
2. Der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken (siehe § 3 der 7.BayIfSMV) wird auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen beschränkt.
3. Die zulässige Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7.BayIfSMV wird auf bis zu max. 25 Personen in geschlossenen Räumen oder auf bis zu max. 50 Personen unter freiem Himmel beschränkt.
4. In privaten Räumen sind keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern erlaubt.
5. Der Konsum von Alkohol außerhalb der zulässigen Gastronomiebetriebe nach § 13 Abs. 4 in den Fußgängerzonen, den öffentlichen Grünanlagen und den städtischen Erholungsgebieten (Mangfallpark, Happinger Seen) wird untersagt.
6. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 in der Zeit von **22 Uhr** bis 6 Uhr ist untersagt (**Sperrzeit somit 22.00 Uhr**).
7. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 (u.a. Krankenhäusern, Pflegeheimen usw.) wird auf **täglich eine Person** aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit, beschränkt.
8. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

9. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem **17.10.2020** in Kraft, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe, und gilt zunächst bis zum Ablauf des **23.10.2020**. Die Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweise:

- Die in dieser Allgemeinverfügung genannten Teilnehmerbeschränkungen gelten **analog in allen Gastronomiebetrieben** der Stadt Rosenheim. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.
- Privatveranstaltungen sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen. Dabei spielt es keine Rolle ob diese Privatveranstaltungen zu Hause oder in einem Gaststättenbetrieb stattfinden.
- Im Falle einer Änderung der 7. BayIfSMV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch die Stadt Rosenheim diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 7. BayIfSMV vom 01.10.2020 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen
- Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Signalwert von 35 der 7-Tage Inzidenz im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim bereits am 06.10.2020 überschritten.

Da die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet sich über dem Signalwert von 35 bewegte und sich nicht dauerhaft und deutlich nach unten bewegte, sondern sogar weiter nach oben angestiegen ist, war der Erlass einer weitergehenden Allgemeinverfügung im Sinne des § 25 Abs. 3 der 7. BayIfSMV erforderlich. Die Stadt Rosenheim hat daraufhin entsprechend den Vorgaben aus der 7. BayIfSMV zusätzliche Beschränkungen in Form einer Allgemeinverfügung vom 08.10.20 beschlossen.

Seit dem ist der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet nicht mehr unter 60 gefallen, so dass die Aufrechterhaltung der Beschränkungen und damit eine Verlängerung der Allgemeinverfügung über den 16.10.20 hinaus erforderlich ist. Aufgrund der dauerhaften Schwellenwertüberschreitung und den bereits über die Presse angekündigten weiteren, verschärften Beschränkungen für den Freistaat Bayern, wurden die neue Allgemeinverfügung noch mit zusätzlichen Beschränkungen versehen.

Das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim ist auch für die kreisfreie Stadt Rosenheim örtlich zuständig und als fachliche Behörde in den Entscheidungsprozess mit eingebunden.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 bis 3 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 32 IfSG und § 25 Abs. 1 und 3 der 7.BayIfSMV.

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 können die zuständigen Gesundheitsbehörden zu diesem Zweck insbesondere Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken. Die dortige Aufzählung der zulässigen Maßnahmen ist jedoch nicht abschließend.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits mehr als 300.000 Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen mehr als 3000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit erneuter starker Zunahme der Fallzahlen, insbesondere in den letzten beiden Wochen im Oktober.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung nach wie vor erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben, weshalb u.a. auch die zusätzliche Beschränkung unter Nr. 7 der Allgemeinverfügung aufgenommen wurde. In nächster Zeit steht weder die Entwicklung eines Impfstoffes noch eine wirksame spezifische Therapie in Aussicht. Das StMGP hat daher im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit in Form der 7. BayIfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen, die für weite Teile des öffentlichen Lebens gelten. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.

Den mit der Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim hohe fachliche Bedeutung zu. Die Fallzahlen der 7-Tages-Inzidenz haben im Stadtgebiet den von der Staatsregierung vorgegebenen Schwellenwerte bereits seit mehreren Tagen überschritten, so dass die zuständige Behörde angehalten ist, entsprechende einschränkende Anordnungen zu erlassen bzw. im Fall der Stadt Rosenheim die bereits erlassenen Anordnungen zu verlängern oder sogar zu erweitern. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Beschränkungen wurden aufgrund der Entwicklungen des Infektionsgeschehens in Bayern erst kürzlich in die neueste Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgenommen, da dadurch ein weiterer Anstieg der Fallzahlen verhindert werden soll. Bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist ohne Einschreiten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit von einer weiteren unkontrollierten Verbreitung der Viruserkrankung auszugehen.

Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken. Aufgrund der Tatsache, dass der Schwellenwert von 50 bei der 7-Tages-Inzidenz bereits seit mehreren Tagen überschritten ist, hat sich die Stadt Rosenheim bewusst für die Aufrechterhaltung und sogar Erweiterung der Beschränkungen entschieden, indem sie auch die Einschränkungen beim Besuch von Pflegeeinrichtungen und ähnlicher Art anordnet. Die aufgeführten Beschränkungen sind aus Sicht der Stadt am ehesten geeignet und insbesondere verhältnismäßig, die Infektionsgefahr einzudämmen. Der Abwägungsprozess wurde entsprechend den örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten im Stadtgebiet geführt und mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Grundlage hierfür waren u.a. auch die vorliegenden Auswertungen und Untersuchungsergebnisse des Gesundheitsamtes hinsichtlich der infizierten Personen und Örtlichkeiten der jeweiligen Ausbruchsgeschehnissen. Die zusätzlich unter § 25 Abs. 3 Nr. 4 der 7.BayIfSMV aufgeführte Beschränkung (Maskenpflicht) wurden vorerst noch nicht für erforderlich gehalten und behält sich die Stadt vor, sollte sich das Infektionsgeschehen weiter und dauerhaft negativ entwickeln.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten. Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in Ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten

Dennoch überwiegt auch weiterhin das Allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden.

Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden.

Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahmen folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Die Anordnung tritt am 17.10.20, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 08.10.20 tritt gleichzeitig außer Kraft. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit wurde bewusst auf eine Verlängerung und Ergänzung der bisherigen Allgemeinverfügung verzichtet.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in
Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine
Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 16.10.2020

Gez.

Horner
Oberverwaltungsrat